

# Geschäftsordnung der Geschäftsleitung des SNF

## Art. 1 Funktion und Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung leitet die Geschäftsstelle und stellt mit dieser die operative Fördertätigkeit und die Unterstützung der Organe des SNF sicher. Sie erfüllt die Aufgaben nach Artikel 17 Absatz 2 der Statuten und solche, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Sie besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und setzt sich aus der Direktion und den weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung zusammen.

<sup>3</sup> Die Direktion steht der Geschäftsleitung vor, nimmt Einsatz im Vorstand des Forschungsrats und vertritt den SNF gegen aussen.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung führen einzelne Departemente der Geschäftsstelle.

## Art. 2 Gremium der Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung entscheidet als Gremium über die Ausrichtung der Geschäftsstelle, namentlich in den Bereichen Führung und Organisation, Personal und Infrastruktur, Budgetplanung, Risikomanagement und Kommunikation (vgl. auch Artikel 3 Absatz 1). Die Mitglieder stellen unter sich den Einbezug und die Information sicher.

<sup>2</sup> Sie sorgt für eine wirksame Zuweisung und Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsstelle und steuert die Projekte. Mitglieder der Geschäftsleitung verantworten als Auftraggeber einzelne Projekte und Netzwerke.

## Art. 3 Direktion

<sup>1</sup> Die Direktion führt die Geschäftsleitung und mit ihr die Geschäftsstelle. Sie verantwortet die wirksame Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsstelle und ist namentlich zuständig für:

- a. Organisation und Planung der Aufgaben und Tätigkeiten der Geschäftsleitung;
- b. Leitung der Sitzungen der Geschäftsleitung;
- c. Führung der Stabsstellen und der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- d. Beratung und Unterstützung der Organe, namentlich durch Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats, der Delegiertenversammlung und als Mitglied mit beratender Stimme im Vorstand des Forschungsrats;
- e. Gewährleistung der Information und Koordination für die Geschäfte und Tätigkeiten der Geschäftsstelle und der Organe;

- f. Pflege der Zusammenarbeit und der übergeordneten Kooperation mit dem SBFI, dem BFI-Bereich und weiteren nationalen und internationalen Partnerinnen und Partnern;
- g. Sicherstellung einer kohärenten und wirksamen Kommunikation des SNF, in Abstimmung mit den Präsidien von Stiftungsrat und Forschungsrat<sup>1</sup>;
- h. Berichterstattung gegenüber dem Stiftungsrat, namentlich zur Tätigkeit und Führung der Geschäftsstelle, zu Compliance und Risikomanagement, zum Personal und zu den Kosten der Leistungserstellung.

<sup>2</sup> Sie stellt sicher, dass für sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung eine Stellvertretung besteht und bestimmt die eigene Vertretung.

<sup>3</sup> Teilen sich zwei Mitglieder der Geschäftsleitung die Direktion (Co-Direktion), vertreten sie sich gegenseitig. Das einzelne Mitglied handelt bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 jeweils verbindlich für die Direktion, soweit es die Zustimmung des anderen Mitglieds vorgängig nicht ausdrücklich vorbehält. Für die Beschlüsse der Geschäftsleitung gilt Artikel 7 Absatz 6.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Co-Direktion stellen unter sich jederzeit die hinreichende Information und Koordination ihres Handelns sicher.

#### **Art. 4 Leitung der Departemente**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung führen die einzelnen Departemente und sorgen für eine wirksame Erfüllung der Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie klären die Schnittstellen der Aufgaben und arbeiten partnerschaftlich über die Departemente hinweg zusammen, um eine effektive Förderung der Forschung und Unterstützung der Organe zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Soweit Beschlüsse andere Departemente bedeutsam betreffen, sind die zuständigen Mitglieder der Geschäftsleitung frühzeitig zu informieren und einzubeziehen.

<sup>4</sup> Über Vorgänge und Informationen, welche die Interessen des SNF als Institution bedeutsam betreffen, ist die Direktion zu informieren.<sup>2</sup>

#### **Art. 5 Departemente Forschungsförderung und Entwicklung Forschungsförderung**

<sup>1</sup> Die Leiterinnen oder Leiter der Departemente Forschungsförderung und Entwicklung Forschungsförderung verantworten gemeinsam:

- a. die wirksame Unterstützung des Forschungsrats und der anderen Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und beim Vollzug ihrer Entscheidungen;
- b. die kohärente Umsetzung der Förderpolitik des Forschungsrats sowie deren Weiterentwicklung;

---

<sup>1</sup> Vgl. zu den Kompetenzen von Stiftungsrat und Forschungsrat auch Art. 21 [Stiftungsreglement](#) und Art. 8 Abs. 1 [Organisationsreglement](#) für den Forschungsrat.

<sup>2</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 5 Kompetenzreglement.

- c. Massnahmen zur Entwicklung der Forschungsförderung, zur Strategie und zur Vernetzung im nationalen und internationalen Bereich;
- d. die operative Fördertätigkeit.

Sie informieren sich fortlaufend über wesentliche Entwicklungen in ihren Departementen und stimmen ihre Tätigkeit gegenseitig ab.

<sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter Forschungsförderung ist zudem zuständig für:

- a. Leitung der ihr oder ihm unterstellten Organisationseinheiten;
- b. Gestaltung, Entwicklung und Sicherung der Prozesse der Forschungsförderung;
- c. Förderung aus Zuwendungen Privater.

<sup>3</sup> Die Leiterin oder der Leiter Entwicklung Forschungsförderung ist zudem zuständig für:

- a. Leitung der ihr oder ihm unterstellten Organisationseinheiten;
- b. Gestaltung, Entwicklung und Sicherung der Prozesse für die Förderung von Thematischer Forschung, Langzeitforschung und Infrastrukturen;
- c. Massnahmen zur Entwicklung einer wirksamen und kohärenten Förderpolitik.

## **Art. 6 Departemente Ressourcenmanagement und Informationstechnologie**

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter Ressourcenmanagement (Finanzen / HR / Facility Management) ist zuständig für:

- a. Leitung der Organisationseinheiten des Departements;
- b. Unterstützung der Stiftungsratsausschüsse im Bereich Finanzen, Revision, Personal und Infrastruktur;
- c. Planung, Organisation und Überwachung der Finanzen;
- d. Facility Management und betriebliche Infrastrukturprojekte;
- e. Steuerung zentraler Prozesse und strategischer Projekte im Bereich HR, Entwicklung der Organisation und der Personalpolitik der Geschäftsstelle gemeinsam mit der Geschäftsleitung;
- f. Gewährleistung einer wirksamen internen und externen Revision und der Umsetzung der empfohlenen Massnahmen;
- g. Verwaltung des Vermögens aus Zuwendungen Privater.

<sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter Informationstechnologie ist zuständig für:

- a. Leitung der Organisationseinheiten des Departements;
- b. Entwicklung und Umsetzung der IT-Strategie und Unternehmensarchitektur;
- c. digitale Entwicklung;
- d. Verantwortung IT-Budget und nachhaltige Investitionsplanung;
- e. Verantwortung Betrieb und Weiterentwicklung von stabilen und leistungsfähigen IT-Systemen, der IT-Infrastruktur und des IT-Risiko- und Sicherheitsmanagements.

## **Art. 7 Sitzungen und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung hält regelmässige Sitzungen, in der Regel wöchentlich. Sie stimmt die Tätigkeiten der Mitglieder und ihrer Departemente ab und entscheidet über übergeordnete Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 2 der Statuten sowie die Ausrichtung der Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Die Direktion bereitet die Sitzungen vor und leitet diese. Die Mitglieder können jederzeit Anträge zur Behandlung einzelner Traktanden stellen.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

<sup>4</sup> Beschlüsse werden nach Möglichkeit konsensual gefällt. Jedes Mitglied kann verlangen, dass über ein Geschäft abgestimmt wird. Es gilt unter Vorbehalt von Absatz 5 das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat die Direktion den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Die Direktion oder die Geschäftsleitung kann für einzelne Geschäfte ein qualifiziertes Quorum für die Anwesenheit oder Beschlussfassung verlangen.

<sup>6</sup> Beschlüsse nach Artikel 2 Absatz 1, wie namentlich zur Tätigkeit und Führung der Geschäftsstelle, zum Personal und den Kosten der Leistungserstellung, bedürfen stets der Zustimmung der Direktion. Bei einer Co-Direktion reicht die Zustimmung eines Mitglieds zum Beschluss, soweit das Einverständnis des anderen vorliegt. Die Mitglieder der Co-Direktion können ein Geschäft bei Bedarf nach interner Abstimmung vertagen und stellen dessen zeitnahe Behandlung sicher.

<sup>7</sup> Die Mitglieder vertreten die getroffenen Beschlüsse kollegial gegen innen und aussen.

## **Art. 8 Selbstevaluation, Integrität und Interessenkonflikte**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung führt regelmässige Selbstevaluationen durch und prüft die Erfüllung ihrer Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung schützen den guten Ruf des SNF durch Integrität im Handeln gegen innen und aussen.

<sup>3</sup> Sie informieren die Direktion über das Eingehen von neuen Interessenbindungen und Organmandanten. Die Direktion informiert die Präsidentin oder den Präsidenten des Stiftungsrats.

<sup>4</sup> Sie legen ein mögliches Betroffensein oder allfällige Interessenkonflikte bei einzelnen Geschäften möglichst frühzeitig offen.

Diese Geschäftsordnung ist von der Geschäftsleitung am 14. November 2025 erlassen und vom Stiftungsrat am 9. Dezember 2025 genehmigt worden.